



Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt - Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 14

Leipzig, 15. Juli 1911

18. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Eine an uns gerichtete Beschwerde über eine Uhren-großhandlung läßt erkennen, daß die Einschränkungen im Verkauf der

Hausuhrwerke an Möbelhändler

wie sie in den Münchener Verträgen festgelegt worden sind, nicht von allen Mitgliedern des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten Beachtung finden. Wir haben deswegen den Vorstand des Verbandes ersucht, die für eine strenge Beachtung der Verträge nötigen Maßregeln zu treffen und hoffen, daß die in Frage kommende Firma ihre Einzelverkäufe an Möbelhändler sofort einstellt.

Am 6. Juli erhielten wir auch den Bericht vom Eisenacher Verbandstag des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten. Da wir das Wissenswerteste aber schon unseren Mitgliedern in der Nummer vom 15. Juni mitgeteilt haben, so können wir auf eine Wiedergabe des offiziellen Berichtes verzichten.

Wir entnehmen ihm nur den Aufruf, der in Eisenach angeregt wurde, dessen Wortlaut aber wegen Zeitmangel nicht mehr festgesetzt werden konnte. Leider ist auch die Absicht, den Aufruf den drei Uhrmacherverbänden zur Unterschrift vorzulegen, nicht durchgeführt worden, so daß wir ihn nur in der nachstehenden Fassung bringen können.

Aufruf!

Die in Eisenach anwesenden Fabrikanten konstatieren, daß den Abmachungen mit den Grossisten seitens der Uhrmacher nicht genügende Beachtung geschenkt wird. Diese haben seinerzeit bindende Verträge mit den Grossisten unter der Voraussetzung geschlossen, daß sie für die dadurch ihnen entstehenden Einbußen in anderen Absatzgebieten durch vermehrten Einkauf seitens der deutschen Uhrmacher Ersatz bekommen.

Ebenso müssen die Grossisten, die sich den ihren Geschäftsbetrieb beträchtlich einschränkenden Münchener Verträgen unterworfen haben, konstatieren, daß sie durchaus nicht in dem Maße von den deutschen Uhrmachern bevorzugt werden, wie es die Münchener Verträge vorgesehen haben.

Um in Zukunft die in Frage kommenden Vereinbarungen mit den Fabrikanten aufrecht erhalten zu können und unseren Mitgliedern die Arbeitsfreudigkeit an den gemeinsamen Bestrebungen nicht zu nehmen, müssen wir aufs neue die dringende Bitte an die deutschen Uhrmacher richten: „Kaufen Sie nur von den Mitgliedern des Verbandes Deutscher Uhren-Grossisten!“

Keine zu hohen Anforderungen der Lehrlinge beim Gesellenstück.

Ein Heilbronner Uhrmachermeister hatte sich bei der Handwerkskammer über zu niedere Bewertung der Leistungen seiner beiden Lehrlinge durch den Gesellenprüfungsausschuß beschwert. Die darauf erteilte Antwort der Kammer ist von Interesse für alle Handwerkerkreise. Es wurde der Wrttbg. Ztg. zufolge ausgeführt, die Lehrlinge wären vermutlich in der Lage gewesen, schönere und bessere Arbeit zu liefern, wenn der Lehrherr keine zu hohen, für die Lehrlinge viel zu schweren Anforderungen beim Gesellenstück an sie gestellt hätte. Das Hauptaugenmerk sei auf einfache, aber pünktlich durchgeführte Arbeit zu richten, damit der zwischen Gesellen- und Meisterprüfung erforderliche Abstand gewahrt bleibe. Die Prüfungsvorsitzenden sollen angewiesen werden, darauf Bedacht zu nehmen, daß von den Prüflingen keine Prunkstücke vorge-schlagen und ausgeführt werden, weil sie eben solcher Arbeit nicht gewachsen sein können.

Wann liegt eine bloße Anzeige und wann ein Strafantrag vor?

Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1911.

Über diesen streitigen Punkt erging heute eine Reichsgerichtsentscheidung von prinzipieller Bedeutung. Zugrunde lag folgender Tatbestand: Der Herrengarderobe- und Schuhwarenhändler Blumenthal zu Hemelingen hatte den gleichfalls dort wohnenden Uhrwaren- und Schuhhändler Hudages bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Verden angezeigt, weil er im „Hemelinger Boten“ Quartalsausverkauf wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts annonciert hatte, trotzdem aber oftmals größere Warensendungen per Post bezog, wie mehrere Zeugen aussagen könnten. Er habe sich deshalb eines Vergehens gegen das Reichsgesetz betr. den unlauteren Wettbewerb schuldig gemacht; durch das fortwährende Nachschieben neuer Waren sei ihm großer Schaden erwachsen. Das Landgericht Verden a. A. stellte jedoch das Hauptverfahren gegen Hudages ein, weil ein ordnungsgemäßer Strafantrag nicht vorliege, Strafverfolgung aber nur auf Antrag eintreten könne. Die Eingabe Blumenthals sei als Anzeige anzusehen, weil es ihm nur um die Erlangung des Schadensersatzes zu tun gewesen sei und er auch gar nicht die Absicht, einen Strafantrag zu stellen, gehabt habe. — Auf die von der Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht eingelegte Revision hin kam jedoch